

schriften (S. 23–28), behandelt außer dem Quartett (Dresdener, Oldenburger, Wolfenbütteler und Heidelberger Hs.) noch vier weitere bebilderte Handschriften. – Eva-Maria LILL / Dietlinde MUNZEL-EVERLING / Karin ZIMMERMANN, Datierung der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (S. 29–34), bestätigen im wesentlichen das schon von Klaus Naß (vgl. DA 44, 588) durch die Untersuchung der Wappen gewonnene Ergebnis, demzufolge die Heidelberger Hs. zwischen 1295 und 1304 entstanden ist, vermutlich irgendwo im nordöstlichen Harzvorraum. Graf Friedrich II. von Wernigerode kann als Auftraggeber nicht bewiesen, aber jedenfalls auch nicht ausgeschlossen werden. – Eva-Maria LILL, Die Sprache der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (S. 35–47): Der Schreiber vermeidet „grobe mundartliche Eigenheiten“, er pflegt eine „weitgehend überregionale ostmitteldeutsche Kanzleisprache“, die in Richtung Thüringen resp. Ost- und Nordhessen verweist, ohne sich festlegen zu lassen. – Margit KRENN, Hochgotische Spuren im Heidelberger Sachsenspiegel: Versuch einer kunsthistorischen Einordnung (S. 49–61, 16 Abb.). – Gernot KOCHER, Das Landrecht des Sachsenspiegels (S. 63–71), behandelt verschiedene Fragen des „Privatrechts“. – Gernot KOCHER, Das Prozessrecht im Sachsenspiegel (S. 73–77). – Wolfgang SCHILD, Das strafrechtliche Verfahren um *ungericht* im Sachsenspiegel. Am Beispiel der Überführungsklagen und des Rügeverfahrens (S. 79–99), überlappt sich bzw. stimmt mit dem im Kommentarband zur Dresdner Sachsenspiegelhs. Ausgeführten teilweise überein (siehe oben S. 199 ff.), behandelt aber auch andere Aspekte, so daß, wer sich einen wirklichen Überblick verschaffen will, beide Aufsätze lesen muß. – Karl-Friedrich KRIEGER, Der Lehnrechtsteil des Sachsenspiegels (S. 101–112), ist sozusagen das „verfassungsrechtliche“ Gegenstück zu dem das Landrecht traktierenden Aufsatz von Kocher. – Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Personen und ihre Kleidung in der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (S. 113–128): Für die Kostümgeschichte stellt die Heidelberger Hs. nicht eben eine herausragende Quelle dar, die Kleidung bestimmter Personen kennzeichnet deren Stand aber durch bestimmte Chiffren. – Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Handgebärden und Körperhaltung in den Bildern der Heidelberger Sachsenspiegel-Handschrift (S. 129–140), zeigt, daß die Heidelberger Hs. ihren Artgenossen, die ästhetischen Kategorien größere Bedeutung beimessen, bei der Darstellung von Gebärden überlegen ist. – Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Die Verwendung von Rechtssymbolen in der Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (S. 141–147). – Herbert SCHEMPF, Alltagskultur um 1300 (S. 149–159), wertet die Zeichnungen in sachvolkskundlicher Richtung aus, wobei sich herausstellt, daß die Fähigkeiten des (unbekannten) Künstlers in mancher Hinsicht doch recht begrenzt waren und es ihm ohnehin mehr auf die Textumsetzung als auf die Detailgenauigkeit ankam: „Seine Technik erinnert an einen Karikaturisten, der mit wenigen Strichen das Wesentliche herüberbringt“ (S. 159). – Ein knappes „Literaturverzeichnis in Auswahl“ hat Karin ZIMMERMANN (S. 161–162) beigesteuert – ein Register fehlt.

G. Sch.

Der Sachsenspiegel. Die Heidelberger Bilderhandschrift. Faksimile – Transkription – Übersetzung – Bildbeschreibung. Interaktive CD-ROM PC/Mac, Universitätsbibliothek Heidelberg. Wissenschaftliche Bearb.: Dietlinde MUN-